

Anlage 2: Archivierungsvertrag (Muster)

Archivierungsvertrag

zwischen dem
Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst, dieses
zum einen vertreten durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,
diese vertreten durch das Staatsarchiv [Ort],
zum anderen vertreten durch die/das [Name der Schule],
– Freistaat –
und der/dem
Stadt/Markt/Gemeinde [Ort],
vertreten durch den Oberbürgermeister/ersten Bürgermeister,
– Gemeinde –

Die Parteien schließen folgenden Archivierungsvertrag:

§ 1

Allgemeines

- (1) Gegenstand des Archivierungsvertrags sind Unterlagen (Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes – BayArchivG), die bei der/dem staatlichen [Name der Schule] (im Folgenden: Schule) mit Sitz in der Gemeinde erwachsen sind.
- (2) Die Parteien stimmen darin überein, dass im Sinne von Art. 2 Abs. 2 BayArchivG archivwürdige Unterlagen der in Absatz 1 bezeichneten Art nicht in einem staatlichen Archiv, sondern im Archiv der Gemeinde archiviert werden sollen. Sie begründen hinsichtlich dieser Unterlagen nach Maßgabe des Archivierungsvertrages ein unentgeltliches öffentlich-rechtliches Archivierungsverhältnis. Kosten, die bei der Gemeinde im Zusammenhang mit der Archivierung der in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen anfallen, werden vom Freistaat nicht ersetzt.
- (3) Für die Unterlagen gelten die Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes. Die dem staatlichen Archiv durch das Bayerische Archivgesetz zugeordneten Rechte und Pflichten werden durch die Gemeinde wahrgenommen, soweit der Archivierungsvertrag dies bestimmt.

§ 2 Anbietung, Übernahme

(1) Die Schule bietet dem Staatsarchiv [Ort] (im Folgenden: Staatsarchiv) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen unter Mitteilung eines Aussonderungsverzeichnisses und – soweit bereits erteilt – eines Einvernehmens nach Absatz 2 an. Die Anbietung richtet sich im Übrigen nach Art. 6 BayArchivG.

(2) Das Staatsarchiv ist berechtigt, Unterlagen, die es im Einvernehmen mit der Gemeinde als aus örtlicher Sicht archivwürdig bestimmt, zur Archivierung bei der Gemeinde zu übernehmen. Die Übernahme richtet sich im Übrigen nach Art. 7 BayArchivG. Die Pflicht nach Art. 7 Abs. 2 BayArchivG trifft auch die Gemeinde.

(3) Die Schule übergibt die nach Absatz 2 Satz 1 übernommenen archivwürdigen Unterlagen unmittelbar an die Gemeinde. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Gemeinde kein Eigentum an den übergebenen Unterlagen erwirbt. Hinsichtlich der Übergabe wird eine Niederschrift aufgenommen, der ein Abgabeverzeichnis beizugeben ist. Das Staatsarchiv und die Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung.

(4) Die übergebenen Unterlagen dürfen mit den Beständen des Archivs der Gemeinde sowie mit anderen Unterlagen nicht vermischt werden.

§ 3 Verwaltung und Sicherung

(1) Für die Verwaltung und Sicherung der übergebenen Unterlagen gilt Art. 9 BayArchivG mit folgenden Maßgaben:

1. Die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayArchivG trifft die Gemeinde.
2. Die Befugnisse nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayArchivG stehen der Gemeinde zu. Ausgenommen ist das Verfügungsrecht über die übergebenen Unterlagen sowie das Recht, über eine Vernichtung von übergebenen Unterlagen zu entscheiden. Diese Rechte verbleiben beim Freistaat.
3. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Staatsarchivs sind zulässig
 - a) Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 4 und nach Art. 9 Abs. 2 BayArchivG;
 - b) die Digitalisierung übergebener Unterlagen, die elektronische Bereitstellung von Digitalisaten übergebener Unterlagen sowie von Findmitteln, insbesondere durch das Anbieten von Datenträgern oder das Einstellen im Internet;
 - c) die Beauftragung Dritter mit der Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen der in Buchstabe b genannten Arten.

(2) Die Gemeinde übergibt dem Staatsarchiv unaufgefordert und unentgeltlich Kopien der von ihr oder in ihrem Auftrag hergestellten Findmittel.

(3) Das Staatsarchiv kann sich vom ordnungsgemäßen Zustand der übergebenen Unterlagen jederzeit durch Besichtigung überzeugen. Die Gemeinde hat den Beauftragten des Staatsarchivs zu diesem Zweck freien Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die übergebenen Unterlagen aufbewahrt werden. Die Gemeinde hat dem Staatsarchiv ferner Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, welche die Verwaltung, Sicherung und Benützung der

übergebenen Unterlagen betreffen sowie auf Anforderung sämtliche einschlägigen Findmittel vorzulegen.

§ 4 Benützung

Für die Benützung der übergebenen Unterlagen gilt Art. 10 BayArchivG mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle des staatlichen Archivs tritt die Gemeinde.
2. An die Stelle der Benützungsordnung tritt die Archivsatzung der Gemeinde. Das Staatsarchiv berät die Gemeinde beim Erlass einer Archivsatzung oder bei der Anpassung einer bereits erlassenen Archivsatzung im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrags.
3. Gebühren und Auslagen stehen der Gemeinde zu.
4. Die dienstlich veranlasste Benützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie der bayerischen Archivverwaltung ist gebührenfrei. Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit einer solchen Benützung entstehen (z. B. für Lichtbildaufnahmen, Siegelabgüsse, Versand und Verpackung), werden der Gemeinde durch den Freistaat erstattet.
5. Über eine Verkürzung oder Verlängerung von Schutzfristen (Art. 10 Abs. 4 BayArchivG) entscheidet das zuständige Hauptorgan der Gemeinde.

§ 5 Schutzrechte

Die Schutzrechte nach Art. 11 BayArchivG werden durch diesen Archivierungsvertrag nicht berührt. Entscheidungen nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 BayArchivG bleiben dem Staatsarchiv vorbehalten.

§ 6 Rückgabe

- (1) Erfüllt die Gemeinde im Zusammenhang mit der Archivierung Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig, die ihr durch Gesetz auferlegt sind oder die sie durch den Archivierungsvertrag übernommen hat, so kann der Freistaat die Rückgabe der übergebenen Unterlagen verlangen.
- (2) Die Gemeinde kann, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, die Rücknahme der übergebenen Unterlagen durch den Freistaat verlangen. Das Rückgabeverlangen ist schriftlich gegen Empfangsbekanntnis gegenüber dem Staatsarchiv zu erklären.
- (3) Im Falle der Rückgabe übergibt die Gemeinde dem Freistaat auch die von ihr oder in ihrem Auftrag hergestellten Reproduktionen, Findmittel, Filme und Digitalisate.
- (4) Im Falle der Rückgabe kann der Freistaat das Archiv neu ordnen, verzeichnen, nachbewerten und es ganz oder in Teilen nachkassieren. Ein Ersatz der für die Gemeinde im Zuge der Archivierung sowie durch die Rückgabe entstandenen oder entstehenden Kosten ist ausgeschlossen.

§ 7 **Haftung**

(1) Die Gemeinde hat nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(2) Im Fall von § 6 Abs. 2 des Archivierungsvertrags beschränkt sich die Haftung der Gemeinde nach Ablauf von sechs Monaten ab Zugang des Rücknahmeverlangens abweichend von Absatz 1 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 **Nutzungs- und Verwertungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz**

Der Freistaat überträgt der Gemeinde für die Dauer der Archivierung inhaltlich und räumlich unbegrenzt alle bei ihm liegenden Nutzungs- und Verwertungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz sowohl für derzeitige als auch für derzeit noch unbekannte Nutzungsarten. Er räumt der Gemeinde zugleich das Recht ein, diese Nutzungs- und Verwertungsrechte im Rahmen des Archivierungsvertrags sowie im archivgesetzlich zulässigen Umfang auf Dritte zu übertragen.

[Ort, Datum, Unterschriften der vertretungsberechtigten Personen,
jeweils mit Angabe von Name und Amtsbezeichnung in Druckschrift]